

## **Geszentwurf**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

#### **A. Problem**

1. Die Gemeindeordnung überläßt es in § 13 der freien Entscheidung der Räte, ob das Gemeindegebiet in Bezirke eingeteilt wird und ob Bezirksausschüsse und Bezirksverwaltungsstellen gebildet werden. Von den Möglichkeiten dieser Vorschrift ist nur selten Gebrauch gemacht worden. Lediglich im Zusammenhang mit der kommunalen Neugliederung wurden zur Bewahrung einer gewissen Eigenständigkeit früher selbständiger Gemeinden entsprechende Regelungen getroffen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß besonders in den großen Städten den Bürgern mehr als bisher Gelegenheit gegeben werden muß, in der kommunalen Selbstverwaltung mitzuwirken. Außerdem widerspricht es den Zielen der kommunalen Neugliederung, wenn überwiegend frühere Gemeindegrenzen zum Maßstab für die Bezirkseinteilung gemacht werden und dabei die Siedlungsstruktur und die Ziele der Stadtentwicklung unbeachtet bleiben.
2. Im Zuge der kommunalen Gebietsreform werden die Kreise allgemein einen erheblich größeren Zuschnitt erhalten. Die im § 35 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung enthaltene Regelung, daß der Kreisausschuß mindestens aus fünf und höchstens aus elf Mitgliedern besteht, wird der Aufgabenstellung der neuen Kreise nicht mehr gerecht.

#### **B. Lösung**

1. a) Die kreisfreien Städte werden verpflichtet, das gesamte Stadtgebiet in Stadtbezirke einzuteilen und in diesen Stadtbezirken Bezirksvertretungen zu bilden. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden auf der Grundlage von Listen gewählt, die die Parteien und Wählergruppen vor der allgemeinen Kommunalwahl einreichen. Die Bezirksvertretungen erhalten gesetzlich festgelegte Mindestaufgaben und müssen bei allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, vom Rat der Stadt angehört werden. Die hierüber in die

Eingegangen: 30. 04. 74 / Ausgegeben: 07. 05. 74

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln gegen Erstattung der Selbstkosten beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Gemeindeordnung aufzunehmenden Vorschriften müssen jedoch gewährleisten, daß die gesamtstädtischen Belange auch in Zukunft allein vom Rat der Stadt wahrgenommen werden und die Einheit der Stadt nicht gefährdet wird.

- b) Für kreisangehörige Städte über 50 000 Einwohner ist in die Gemeindeordnung eine Sollvorschrift aufzunehmen, nach der für Stadtteile, die neben dem Kernbereich eine engere örtliche Gemeinschaft darstellen und eine bestimmte Mindestgröße aufweisen, Stadtbezirke eingerichtet werden. In diesen Stadtbezirken sind Bezirksausschüsse zu bilden.
  - c) Für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden kann es im wesentlichen bei den bisherigen Regelungen des § 13 der Gemeindeordnung verbleiben. Es soll jedoch die Möglichkeit eröffnet werden, die Ortsvorsteher in bestimmtem Umfang mit Geschäften der laufenden Verwaltung zu beauftragen.
2. Die Zahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird durch eine entsprechende Änderung der Kreisordnung auf mindestens neun und höchstens siebzehn erhöht.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Vor allem die kreisfreien Städte werden durch die Einführung der neuen Bezirksverfassung mit Kosten belastet, die sich hauptsächlich aus der Entschädigung der Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Errichtung von Bezirksverwaltungsstellen ergeben. Die Höhe dieser Kosten kann noch nicht abgeschätzt werden.

#### E. Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

**Entwurf***Auszug***Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung  
und der Kreisordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen***aus der Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen***Artikel I**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), wird wie folgt geändert:

## 1. § 13 erhält folgende Fassung:

## „§ 13

## Stadtbezirke in den kreisfreien Städten

(1) Die kreisfreien Städte sind verpflichtet, das gesamte Stadtgebiet in Stadtbezirke einzuteilen.

(2) Bei der Einteilung des Stadtgebiets in Stadtbezirke soll auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Stadtentwicklung Rücksicht genommen werden. Die einzelnen Stadtbezirke sollen eine engere örtliche Gemeinschaft umfassen und nach der Fläche und nach der Einwohnerzahl so abgegrenzt werden, daß sie gleichermaßen bei der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben beteiligt werden können; zu diesem Zweck können benachbarte Wohngebiete zu einem Stadtbezirk zusammengefaßt werden.

(3) Das Stadtgebiet soll in nicht weniger als drei und in nicht mehr als zehn Stadtbezirke eingeteilt werden.

## § 13

## Gemeindebezirke

*(1) Das Gemeindegebiet kann in Bezirke (Ortschaften, Bauerschaften) eingeteilt werden. Dabei sollen die Bedürfnisse der Gemeindeentwicklung und die Besonderheiten der Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse sowie die geschichtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden.*

*(2) In den Bezirken können für die Erledigung bestimmter, auf ihren Bereich entfallender Aufgaben vom Rat Bezirksausschüsse und Bezirksverwaltungsstellen gebildet oder an Stelle von Bezirksausschüssen Ortsvorsteher gewählt werden. Die näheren Vorschriften trifft die Hauptsatzung.*

*(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß Ratsmitglieder, die in dem Bezirk wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Bezirk ganz oder teilweise gehört, kraft Amtes Mitglieder des Bezirksausschusses sind und daß abweichend von § 42 Abs. 2 Satz 2 dem Bezirksausschuß mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören können.*

*(4) Ortsvorsteher wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 43 genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann jedoch in der Hauptsatzung vorgesehen werden.*

*(5) Regeln ein Gebietsänderungsvertrag oder die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde aus Anlaß einer Gebietsänderung (§ 15) die Einteilung des Ge-*

*meindegebiets in Bezirke, steht dem Rat das Recht zu, diese Regelungen nach Ablauf der auf die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen folgenden Wahlperiode mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch die Hauptsatzung abzuändern oder aufzuheben. Die Aufsichtsbehörde hat auf einen angemessenen Ausgleich der verschiedenen Belange hinzuwirken.*

(4) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung. Stadtbezirksgrenzen können nur zum Ende der Wahlzeit des Rates geändert werden.

(5) Der Innenminister kann Ausnahmen von Absatz 1, die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 3 zulassen, wenn dies im Einzelfall wegen der Abgrenzungsmerkmale nach Absatz 2 geboten erscheint.“

2. Als neuer § 13 a wird eingefügt:

„§ 13 a

Bezirksvertretungen in den kreisfreien  
Städten

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu bilden.

(2) Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens elf und höchstens neunzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Bezirksvorsteher. Die Mitgliederzahlen können nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke gestaffelt werden; die Gesamtzahl der Mitglieder muß ungerade sein. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(3) In die Bezirksvertretung können im Stadtbezirk wohnende Bürger berufen werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts dem Rat der Stadt angehören können.

(4) Die Parteien und Wählergruppen, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts Wahlvorschläge für die Wahl des Rates einreichen, können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für jeden Stadtbezirk eine Liste mit Bewerbern für die Bezirksvertretung einreichen; der Wahlleiter hat hierauf bei der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge hinzuweisen. Der Wahlleiter macht die Listen in dem jeweiligen Stadtbezirk spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl des Rates in geeigneter Form öffentlich bekannt. Ist die Wahl des Rates durchgeführt, werden die Sitze für die Bezirksvertretung auf die Parteien und Wählergruppen, die bei der Wahl des Rates mindestens einen Sitz erhalten haben, unter Zugrundelegung der auf sie im jeweiligen Stadtbezirk entfallenen gültigen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren

verteilt. Über die Sitzverteilung in den Bezirksvertretungen entscheidet der Wahlausschuß, der das Ergebnis der Wahl des Rates festgestellt hat. Für die danach auf eine Partei oder Wählergruppe entfallenden Sitze beruft der Wahlleiter, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Absatz 3 zu prüfen hat, die Mitglieder der Bezirksvertretung. Hierbei hat er die sich aus den Listen ergebende Reihenfolge der Bewerber einzuhalten. Stehen einer Partei oder Wählergruppe mehr Sitze zu, als ihre Liste Bewerber enthält, so bleiben diese Sitze für die Dauer der Wahlzeit der Bezirksvertretung unbesetzt. Scheidet ein Mitglied aus der Bezirksvertretung aus, so wird der Nachfolger aus der Liste derjenigen Partei oder Wählergruppe berufen, für die das ausgeschiedene Mitglied aufgestellt war. Die Reihenfolge der Sitzverteilung bestimmt die für die Aufstellung der Liste zuständige Stelle der Partei oder Wählergruppe, die die Liste zu diesem Zweck auch ergänzen kann. Für die Annahme der Wahl, die Wahlprüfung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Bezirksvertretung finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sinngemäß Anwendung; zuständig ist der neugewählte Rat, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlleiters gegeben ist.

(5) Der Oberbürgermeister ruft die Bezirksvertretung spätestens drei Wochen nach seiner Wahl durch den neugewählten Rat zu ihrer ersten Sitzung ein. Die Bezirksvertretung, deren Wahlzeit der Wahlzeit des Rates entspricht und die nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Rates weiter ausübt, wählt aus ihrer Mitte den Bezirksvorsteher und einen Stellvertreter. § 32 gilt entsprechend. Der Bezirksvorsteher und sein Stellvertreter müssen Ratsmitglieder sein und dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Rates der Stadt sein.

(6) Auf die Mitglieder der Bezirksvertretung ist § 30 entsprechend anzuwenden. Der Bezirksvorsteher kann neben den Entschädigungen, die ihm als Ratsmitglied und als Mitglied der Bezirksvertretung zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten, die ein Drittel der dem Oberbürgermeister nach § 45 zustehenden angemessenen Aufwandsentschädigung nicht überschreiten darf. Der Stellvertreter des Bezirksvorstehers erhält keine besondere Aufwandsentschädigung.

(7) Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für die Ausschüsse des Rates geltenden Bestimmungen im übrigen entsprechende

Anwendung. Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden.

(8) Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Stadtbezirk gehört, haben, soweit sie nicht bereits als ordentliche Mitglieder der Bezirksvertretung angehören, das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksvertretung zu deren Sitzungen geladen zu werden.“

3. Als neuer § 13 b wird eingefügt:

„§ 13 b

Aufgaben der Bezirksvertretungen  
in den kreisfreien Städten

(1) Soweit nicht der Rat nach § 28 Abs. 1 ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 28 Abs. 3 handelt, entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in folgenden Angelegenheiten:

- a) Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Schulen und öffentlichen Einrichtungen, wie Sportplätze, Altenheime, Friedhöfe, Büchereien und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;
- b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;
- c) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Ausbau und zur Ausbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung;
- d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Stadtbezirk;
- e) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk, Pflege von vorhandenen Paten- oder Städtepartnerschaften;
- f) Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

(2) Der Rat kann die in Absatz 1 aufgezählten Aufgaben der Bezirksvertretungen in der Hauptsatzung im einzelnen abgrenzen. Er kann den Bezirksvertretungen im Rahmen des § 28 Abs. 2 weitere Aufgaben übertragen, so-

weit dadurch nicht die einheitliche Entwicklung der gesamten Stadt gefährdet wird.

(3) Der Rat stellt Haushaltsmittel zur Erfüllung der den Bezirksvertretungen zugewiesenen Aufgaben bereit. Die Bezirksvertretungen haben insoweit das Recht, bei den Beratungen über die Haushaltssatzung gehört zu werden.

(4) Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihr vor der Beschlußfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bezirksvertretung kann zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

(5) Der Oberbürgermeister, der Bezirksvorsteher oder der Oberstadtdirektor können einem Beschluß der Bezirksvertretung spätestens am vierzehnten Tage nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, daß der Beschluß das Wohl der Stadt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tage und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluß, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der Widersprechende das verlangt.“

4. Als neuer § 13 c wird eingefügt:

„§ 13 c  
Bezirksverwaltungsstellen in den  
kreisfreien Städten

(1) In jedem Stadtbezirk ist eine Bezirksverwaltungsstelle einzurichten. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß eine Bezirksverwaltungsstelle für mehrere Stadtbezirke zuständig ist oder daß im Stadtbezirk gelegene zentrale Verwaltungsstellen die Aufgaben einer Bezirksverwaltungsstelle miterfüllen.

(2) In der Bezirksverwaltungsstelle sollen im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung Dienststellen so eingerichtet und zusammengefaßt werden, daß eine möglichst ortsnahe Erledigung der Verwaltungs-

aufgaben gewährleistet ist. Die Befugnisse, die dem Oberstadtdirektor nach § 53 zustehen, bleiben unberührt.

(3) Im Rahmen des § 53 Abs. 1 soll den Beigeordneten neben ihren Fachaufgaben die Betreuung eines oder mehrerer Stadtbezirke übertragen werden.

(4) Der Leiter der Bezirksverwaltungsstelle oder sein Vertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

(5) Der Oberstadtdirektor ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen. Er kann sich von einem nach Absatz 3 bestimmten Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“

5. Als neuer § 13 d wird eingefügt:

„§ 13 d

Stadtbezirke in kreisangehörigen Städten  
mit mehr als 50 000 Einwohnern

(1) In kreisangehörigen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern sollen für Stadtteile, die neben dem Kernbereich der Stadt eine engere örtliche Gemeinschaft darstellen und in der Regel wenigstens 10 vom Hundert der Gesamteinwohnerzahl aufweisen, Stadtbezirke eingerichtet werden. Bei der Abgrenzung dieser Stadtbezirke ist auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Stadtentwicklung Rücksicht zu nehmen. Mehrere Stadtteile können zu einem Stadtbezirk zusammengefaßt werden; es ist auch zulässig, das gesamte Stadtgebiet in Bezirke einzuteilen.

(2) In den Stadtbezirken sind Bezirksausschüsse einzurichten, auf die die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß ihnen abweichend von § 42 Abs. 2 Satz 2 mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören dürfen. Bei der Bestellung der Mitglieder der einzelnen Bezirksausschüsse durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen. Der Rat kann bestimmen, daß Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 13 a gebildet werden.

(3) § 13 a Abs. 8 gilt entsprechend.

(4) Den Bezirksausschüssen sollen im Rahmen des § 28 Abs. 2 Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb eines Stadtbezirks er-

ledigen lassen. Der Rat kann allgemeine Richtlinien erlassen, die bei der Wahrnehmung der den Bezirksausschüssen zugewiesenen Aufgaben zu beachten sind. Er stellt die erforderlichen Haushaltsmittel bereit. § 13 b Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) In den Stadtbezirken oder für mehrere Stadtbezirke gemeinsam können nach Maßgabe des § 13 c Abs. 2 Satz 1 Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet werden.

(6) Die im Rahmen der Bezirkseinteilung erforderlichen Bestimmungen trifft der Rat durch die Hauptsatzung.“

6. Als neuer § 13 e wird eingefügt:

„§ 13 e

Gemeindebezirke in den übrigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden

(1) Das Gemeindegebiet kann in Bezirke (Ortschaften) eingeteilt werden. Dabei ist auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen.

(2) In den Gemeindebezirken, deren Zahl 10 nicht überschreiten soll, können für die Erledigung bestimmter auf ihren Bereich entfallender Aufgaben vom Rat Bezirksausschüsse und Bezirksverwaltungsstellen gebildet oder anstelle von Bezirksausschüssen Ortsvorsteher gewählt werden.

(3) Auf die Bezirksausschüsse sind die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß ihnen abweichend von § 42 Abs. 2 Satz 2 mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören dürfen. Bei der Bestellung der Mitglieder der Bezirksausschüsse durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen.

(4) § 13 a Abs. 8 gilt entsprechend.

(5) Ortsvorsteher wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 43 genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden.

(6) Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauf-

trägt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Gemeindedirektor durch. Er kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe in der Hauptsatzung festzulegen ist. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls wird dadurch nicht berührt.

(7) Die im Rahmen der Bezirkseinteilung erforderlichen Vorschriften trifft der Rat durch die Hauptsatzung.“

## Artikel II

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreis Ausschuß besteht aus mindestens neun und höchstens siebzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.“

## Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten Regelungen in früheren Gesetzen, Gebietsänderungsverträgen oder Bestimmungen der Aufsichtsbehörden, die die Städte und Gemeinden zur Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke, zur Bildung von Bezirksausschüssen, zur Einrichtung von Bezirksverwaltungsstellen und zur Wahl von Ortsvorstehern verpflichten, außer Kraft; Ortsrecht, das mit den Vorschriften des Artikels I nicht in Einklang steht, tritt ebenfalls außer Kraft.

## Auszug

aus der Kreisordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen

### § 35 Abs. 1

(1) Der Kreis Ausschuß besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Entwicklung der letzten Jahre hat vor allem in den größeren Städten gezeigt, daß die Idee der kommunalen Selbstverwaltung nicht mehr in dem Maße in der Bevölkerung verwurzelt ist, wie das wünschenswert wäre. Die weniger dichte Repräsentanz der Bürger in den Räten größerer Städte und Gemeinden (je größer die Gemeinde, je mehr Bürger entfallen auf ein Ratsmitglied) hat offenbar dazu geführt, daß sich die Bürger vielfach nicht mehr im vollen Umfang mit den Entscheidungen der gewählten Vertretungen identifizieren. Äußere Anzeichen für diese Entwicklung sind das Entstehen zahlreicher Bürgerinitiativen und die häufig festzustellenden Versuche lokaler Heimatverbände, Wählergruppen und sonstiger Vereinigungen, außerhalb der bestehenden Institutionen auf die Kommunalpolitik Einfluß auszuüben. Im übrigen wird – wiederum vor allem in den größeren Gemeinden und Städten – vielfach die Anonymität und die Unpersönlichkeit des Verwaltungsapparates gerügt.

Gleichzeitig mit der kommunalen Neugliederung und mit dem damit verbundenen Verlust an Selbständigkeit zahlreicher Gemeinden ist die Forderung erhoben worden, das Eigenleben untergehender Gemeinden wenigstens bis zu einem gewissen Umfang auch in den neuen Selbstverwaltungseinheiten zu bewahren. Außerdem wird der mit der Verringerung der Zahl von kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften verbundene Verlust an kommunaler Mandatsträgern beklagt. Nach Abschluß der kommunalen Neugliederung werden tatsächlich wesentlich weniger Bürger ehrenamtlich in der kommunalen Selbstverwaltung mitwirken können als vor der kommunalen Gebietsreform.

Um den geschilderten negativen Aspekten entgegenzuwirken, hat die Landesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (Drucksache 7/3644) eine spürbare Erhöhung der Zahl der Mandatsträger in den künftigen Räten und Kreistagen vorgeschlagen. Das allein reicht jedoch nicht aus. Zugleich ist es dringend erforderlich, die Vorschriften des § 13 der Gemeindeordnung über die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke durch neue Vorschriften mit dem Ziel zu ersetzen, wesentlich detailliertere Regelungen über die sogenannte Bezirksverfassung in das Gesetz aufzunehmen.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Notwendigkeiten für eine detaillierte Bezirksverfassung je nach der Größe der Gemeinde unterschiedlich zu bewerten sind. Bei den nach Abschluß der kommunalen Gebietsreform noch bestehenden kreisfreien Städten werden – das läßt sich jetzt schon deutlich übersehen – sowohl nach der Fläche und der Siedlungsstruktur als auch nach der Einwohnerzahl in der Regel die Voraussetzungen für die Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke vorliegen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, daß grundsätzlich alle kreisfreien Städte in Zukunft verpflichtet sein werden, das gesamte Stadtgebiet in Bezirke einzuteilen, in diesen Stadtbezirken Bezirksvertretungen zu bilden und schließlich so weit als irgend vertretbar Bezirksverwaltungsstellen einzurichten.

Da die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben, daß die Räte der Städte dazu neigen, den Bezirksvertretungen nur untergeordnete Zuständigkeiten zu überlassen und die Bezirksvertretungen deshalb bald kein Interesse mehr bei kommunalpolitisch engagierten Bürgern fanden, weist der Gesetzentwurf den Bezirksvertretungen unentziehbar einige wichtige Aufgaben zu, die im Stadtbezirk erfüllt werden können, ohne die Einheit der gesamten Stadt zu gefährden.

Der Gesetzentwurf trägt den verfassungsrechtlichen Schranken Rechnung, die durch die Gewährleistung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts in

Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 78 der Landesverfassung gezogen sind. Die Gliederung einer Gemeinde durch den Landesgesetzgeber in — wenn auch unselbständige — Teile darf nicht dazu führen, daß die Organe der gesamten Gemeinde, insbesondere deren unmittelbar gewählte Vertretung, daran gehindert sind, die Belange der gesamten Gemeinde und aller ihrer Bürger wahrzunehmen und die hierfür erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Anders als es etwa bei der Amtsverfassung oder anderen Modellen einer gegliederten Gemeinde vorgesehen ist, setzt der Gesetzentwurf deshalb voraus, daß vor allem die Etathoheit, die Personalhoheit, das gesamte Satzungsrecht, die Organisationsgewalt und die gesetzliche Außenvertretung allein den zentralen Organen der Gemeinde vorbehalten bleiben.

Da auch die Bezirksvertretungen für ihr Gebiet gemeindliche Aufgaben erfüllen, ist es darüber hinaus verfassungsrechtlich geboten, dem Rat der Stadt auch auf die unentziehbar den Bezirksvertretungen zugewiesenen Aufgaben bestimmte Einwirkungsmöglichkeiten zu belassen. Die stärkste Einflußnahme auf die Erfüllung der bezirklichen Aufgaben besteht zweifellos in dem allein dem Rat vorbehaltenen Recht, hierfür Haushaltsmittel bereitzustellen. Weitere Bindungen an den für die ganze Gemeinde zuständigen Rat werden dadurch verankert, daß der Rat allgemeine Richtlinien für die Erfüllung der den Bezirksvertretungen überwiesenen Aufgaben erlassen kann, daß der Ratsvorsitzende, der Vorsitzende der Bezirksvertretung und der Hauptverwaltungsbeamte ein Revokationsrecht erhalten, das dem Rat in Streitfällen die letzte Entscheidung vorbehält, und schließlich dadurch, daß der Gesetzentwurf auch eine personelle Mindestverzahnung zwischen Rat und Bezirksvertretung vorschreibt. Der Vorsitzende der Bezirksvertretung und sein Stellvertreter müssen Ratsmitglieder sein; sie werden auf diese Weise in die Lage versetzt, sowohl die Interessen des Bezirks im Rat als auch die Interessen des Rates und der ganzen Gemeinde in der Bezirksvertretung wahrzunehmen.

Bisher sah § 13 der Gemeindeordnung bei der Bildung der bürgerchaftlichen Vertretung in den Gemeindebezirken (Bezirksausschüsse) die mittelbare Wahl durch den Rat vor. Das hatte zur Folge, daß sich die politische Zusammensetzung der einzelnen Bezirksausschüsse an den Mehrheitsverhältnissen des Rates orientierte. Das führte zu Unzuträglichkeiten, weil in vielen Fällen die politischen Mehrheitsverhältnisse im Bezirk nicht den politischen Mehrheitsverhältnissen in der ganzen Gemeinde entsprachen.

Da parlamentarische Vertretungen der Bürger in unselbständigen Gemeindeteilen verfassungsrechtlich nicht vorgeschrieben sind, ist der Gesetzgeber grundsätzlich frei in der Entscheidung, ob er sich für die mittelbare Wahl der Bezirksvertretung durch den Rat (wie z. B. in den Ländern Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz) oder für die unmittelbare Wahl durch die Bevölkerung (wie z. B. in Niedersachsen und Baden-Württemberg) entscheidet oder ob er einen mittleren Weg durch ein besonderes Wahlverfahren wählt.

Da der Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, über die Ratsmitgliedschaft hinaus weitere Mitwirkungsmöglichkeiten an der gemeindlichen Willensbildung zu eröffnen und er den neuen Mitwirkungsorganen in Gestalt der Bezirksvertretungen zugleich gesetzliche Zuständigkeiten überträgt, schien es geboten, für die Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen ein Verfahren zu entwickeln, das der unmittelbaren Wahl näher steht als der mittelbaren. Der Gesetzentwurf sieht keine unmittelbare Wahl nach den für die Wahl des Rates geltenden Vorschriften vor, weil wegen der unterschiedlichen Aufgabenstellung und der nur auf Gemeindeteile beschränkten Zuständigkeiten eine Gleichbehandlung von Rat und Bezirksvertretung nicht angemessen erschien. Sollte die besondere Stellung der Bezirksvertretungen mit gesetzlich fest umschriebenen Zuständigkeiten gegenüber der Stellung der Ratsausschüsse, die alle Befugnisse stets vom Rat herleiten, hervorgehoben werden, kam in den kreisfreien Städten auch die mittelbare Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen durch den Rat nicht in Betracht.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, daß die Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten aufgrund von Listen besetzt werden, die zusammen mit den Reservelisten vor den allgemeinen Kommunalwahlen von den Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Die Sitzverteilung richtet sich dabei nach dem Verhältnis der Stimmen, die im Stadtbezirk auf die einzelnen Parteien und Wählergruppen abgegeben worden sind.

Während bei den kreisfreien Städten, die nach der kommunalen Neugliederung in der Regel nicht weniger als 200 000 Einwohner haben werden, grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, daß die Voraussetzungen für die Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke gegeben sind, müssen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden andere Maßstäbe angelegt werden. Handelt es sich um kreisangehörige Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern, kann ein gesetzlicher Zwang zur Einrichtung von Bezirken nur dann gerechtfertigt sein, wenn bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllt sind. Diese Frage ist z. B. bei einer Stadt zu verneinen, die organisch aus einem Stadtkern heraus gewachsen ist. Bestehen dagegen neben dem Kernbereich Stadtteile, die für sich genommen eine „engere örtliche Gemeinschaft“ darstellen und eine bestimmte Mindestgröße überschreiten, dann soll diese Stadt auch verpflichtet sein, diesen Gegebenheiten durch die Einführung der Bezirksverfassung Rechnung zu tragen. Der Gesetzentwurf enthält eine entsprechende Sollvorschrift, die es allerdings diesen kreisangehörigen Städten überläßt, zwischen der mittelbaren Wahl der Bezirksausschußmitglieder und dem besonderen Wahlverfahren für die Bezirksvertretungen der kreisfreien Städte zu wählen. Entscheiden sie sich für die mittelbare Wahl, muß allerdings auch hier bei der Bestellung der Mitglieder der einzelnen Bezirksausschüsse das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde gelegt werden.

Bei den kreisangehörigen Städten über 50 000 Einwohnern, die nach dem Gesetzentwurf Stadtbezirke einrichten sollen, ist abweichend von den für die kreisfreien Städte vorgesehenen Regelungen nicht bestimmt, daß den in den Stadtbezirken zu bildenden Bezirksausschüssen oder Bezirksvertretungen gesetzlich bestimmte Aufgaben obliegen. Auch hier muß den Räten der einzelnen kreisangehörigen Städte wegen der andersgearteten Verhältnisse ein größerer Entscheidungsspielraum zugestanden werden als den kreisfreien Städten.

Für die kreisangehörigen Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern, die nicht unter die Sollvorschrift fallen, und alle übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden kann es im wesentlichen bei den bisherigen Regelungen des § 13 der Gemeindeordnung verbleiben. Das bedeutet, daß diese Städte und Gemeinden selbst und ohne gesetzlichen Zwang darüber befinden, inwieweit sie das Gemeindegebiet in Bezirke einteilen, Bezirksausschüsse und Bezirksverwaltungsstellen bilden oder Ortsvorsteher wählen.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß es zweckmäßig sein kann, den Ortsvorsteher nicht nur als Bindeglied zwischen der Bürgerschaft des Ortsteils und dem Rat zu betrachten, sondern zugleich die Möglichkeit zu eröffnen, ihn in gewissem Umfang zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften heranzuziehen. Dem trägt der Gesetzentwurf Rechnung.

## B. Im einzelnen

### Zu Artikel I Nr. 1 (neuer § 13):

Nach Abschluß der kommunalen Neugliederung werden grundsätzlich alle kreisfreien Städte nach der Fläche, der Siedlungsstruktur und der Einwohnerzahl die Voraussetzungen erfüllen, die nach den Zielen dieses Gesetzentwurfs für die Einteilung des gesamten Stadtgebiets in Stadtbezirke erforderlich sind. Bei der Abgrenzung der einzelnen Stadtbezirke nach den Merkmalen des Absatzes 2 soll in besonderem Maße darauf Wert gelegt werden,

daß die Stadtbezirke gleichermaßen bei der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben beteiligt werden können. Da es wegen der unterschiedlichen Verhältnisse nicht möglich ist, bestimmte Mindesteinwohnerzahlen vorzuschreiben, wird die Zahl der Stadtbezirke nach Absatz 3 auf nicht weniger als drei und nicht mehr als zehn begrenzt.

Der Gesetzentwurf verpflichtet die kreisfreien Städte zu einer lückenlosen Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke. Die Bezirksverfassung soll nämlich nicht nur dazu dienen, lediglich den Bürgern von Vororten oder von eingegliederten Gemeinden als eine Art Minderheitenschutz Mitspracherechte in Angelegenheiten ihres Bezirks einzuräumen. Würde z. B. die City einer kreisfreien Stadt von der Bezirkseinteilung ausgenommen, so würden die Mitwirkungsrechte der dort wohnenden Bürger in nicht zumutbarer Weise verkürzt. Außerdem wäre eine wirksame Entlastung des Rates von lokalen Angelegenheiten eines Stadtbezirkes durch die Übertragung dieser Aufgaben auf die Bezirksvertretungen nicht gewährleistet, wenn er nicht durchgängig hiervon befreit würde. Unter diesem Aspekt ist es besonders wichtig, daß die Bezirke so zugeschnitten werden, daß sie nach ihrer Größe und Struktur gleichermaßen bestimmte Aufgabenbereiche übernehmen können.

Falls eine an den Abgrenzungsmerkmalen des Absatzes 2 orientierte Bezirkseinteilung ausnahmsweise zu dem Ergebnis führt, daß mit höchstens 10 Stadtbezirken (Absatz 3) nicht auszukommen ist, kann die Aufsichtsbehörde nach Absatz 5 insoweit im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

#### Zu Artikel I Nr. 2 (neuer § 13 a):

Der Gesetzentwurf verpflichtet die kreisfreien Städte unabdingbar, für jeden Stadtbezirk eine Bezirksvertretung zu bilden. Der Rat der Stadt kann jedoch je nach den örtlichen Verhältnissen und je nach der Größe des Stadtbezirks bestimmen, aus wie vielen Mitgliedern die Bezirksvertretung bestehen soll; Absatz 2 begrenzt die Mitgliederzahl allerdings auf mindestens elf und höchstens neunzehn.

Mitglieder einer Bezirksvertretung können nur Bürger werden, die im Stadtbezirk wohnen (Absatz 3). Das gilt ausnahmslos, also auch für Ratsmitglieder. Außerdem müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach den §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes erfüllt werden.

Die nach Absatz 4 vorgesehenen Listen müssen entsprechend den §§ 15 und 16 des Kommunalwahlgesetzes — ebenso wie die Reservelisten für die Wahl des Rates — spätestens am vierunddreißigsten Tag vor der Wahl beim Wahlleiter eingereicht sein. Der Gesetzentwurf sieht weder ein besonderes Zulassungsverfahren vor noch enthält er Regelungen darüber, welche Formalien bei der Aufstellung der Listen eingehalten werden müssen. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen (Absatz 3) prüft der Wahlleiter erst bei der Berufung der Mitglieder der Bezirksvertretung. Bei der Aufstellung der Listen, ihrer Unterzeichnung und Einreichung ist davon auszugehen, daß hierfür die für das Stadtgebiet zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe verantwortlich ist, falls die Satzungen dieser Parteien oder Wählergruppen keine anderweitigen Regelungen treffen.

Da der Wahlleiter durch den Gesetzentwurf verpflichtet wird, die fristgerecht eingereichten Listen vor der Wahl in geeigneter Form im Stadtbezirk öffentlich bekanntzugeben, ist die Bevölkerung darüber unterrichtet, daß sie bei der Stimmabgabe für die Wahl des Rates zugleich über die Besetzung der Bezirksvertretung entscheidet. Der Gesetzentwurf geht deshalb auch davon aus, daß sich der Wahlleiter — nach der Feststellung der Sitzverteilung auf die einzelnen Parteien und Wählergruppen durch den nach § 2 Abs. 3 KWahlG berufenen Wahlausschuß — bei der Berufung der Mitglieder der Bezirksvertretung an die Reihenfolge der auf den Listen aufgeführten Bewerber halten muß. Da nach Absatz 5 der Bezirksvorsteher und sein Stellvertreter Ratsmitglieder sein müssen, sind deshalb die Parteien

und Wählergruppen gehalten, auf die Listen an geeigneter Stelle Bewerber zu setzen, die sich zugleich um einen Sitz im Rat der Stadt bewerben.

Nach dem Vorbild der Wahlen zur Landschaftsversammlung (§ 7 a Landschaftsverbandsordnung) läßt der Gesetzentwurf für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern der Bezirksvertretung zu, daß der Ersatz dann nicht mehr starr nach der Reihenfolge der auf der Liste noch verzeichneten Bewerber zu bestimmen ist, sondern daß die zuständige Stelle der Partei oder Wählergruppe auch eine andere Reihenfolge oder Ergänzungen der Liste festlegen darf. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, daß stets genügend Ratsmitglieder der Bezirksvertretung angehören.

#### Zu Artikel I Nr. 3 (neuer § 13 b):

Das mit der Neuregelung der Bezirksverfassung in den kreisfreien Städten verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn den Bezirksvertretungen Zuständigkeiten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen eingeräumt werden. Es hat sich gezeigt, daß es nicht den Räten der Städte allein überlassen bleiben kann, diese Zuständigkeiten auszuwählen. Deshalb legt der Gesetzentwurf eine Reihe von unentziehbaren Aufgaben für die Bezirksvertretungen fest, die ohne Gefährdung der gesamtstädtischen Belange selbständig in den einzelnen Stadtbezirken erfüllt werden können. Die in Absatz 1 Buchst. a) bis f) festgelegten Aufgaben sind sorgfältig darauf überprüft worden, ob sie nicht den notwendigen Entscheidungsspielraum des Rates in bedenklicher Weise einengen. Sie sind allein unter dem Gesichtspunkt festgelegt worden, daß es sich hier um Angelegenheiten handelt, deren Bedeutung im wesentlichen auf den Bezirk beschränkt ist. Deshalb zählen z. B. Einrichtungen der Stadt, die für das ganze Stadtgebiet und einen darüber hinausgehenden Einzugsbereich geschaffen worden sind (wie Theater, Museen, zentrale Sporteinrichtungen), nicht zu den unter Buchst. a) des Absatzes 1 genannten Einrichtungen.

Um dennoch eine globale Steuerung und gleichmäßige Stadtentwicklung sicherzustellen, kann der Rat allgemeine Richtlinien für die Erfüllung der den Bezirksvertretungen zugewiesenen Aufgaben erlassen und die Aufgaben im einzelnen abgrenzen (Absatz 2). Die stärkste Einflußnahme des Rates auf die Aufgaben der Bezirksvertretung folgt aus dem allein dem Rat zustehenden Recht, Haushaltsmittel bereitzustellen.

Neben den Entscheidungsbefugnissen müssen den Bezirksvertretungen Anhörungs- und Initiativrechte zugestanden werden. Der Gesetzentwurf verzichtet darauf, die Anhörungsrechte im einzelnen aufzuzählen. Er legt das Anhörungsrecht nur allgemein für wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, fest und nennt in diesem Zusammenhang die Haushaltssatzung (Absatz 3) und Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk sowie Bebauungspläne für den Bezirk (Absatz 4). Hinweise darauf, bei welchen weiteren Angelegenheiten die Hauptsatzung Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen festlegen sollte, werden in die Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung aufgenommen.

Das in Absatz 5 vorgesehene Widerspruchsrecht des Oberbürgermeisters, des Bezirksvorstehers und des Oberstadtdirektors soll sicherstellen, daß dem Rat in Zweifelsfällen die letzte Entscheidung zufällt. Das in Absatz 5 umschriebene Revokationsrecht ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen wichtig, weil gewisse Einwirkungsrechte der zentralen Gemeindeorgane bei der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben unerlässlich sind.

#### Zu Artikel I Nr. 4 (neuer § 13 c):

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß in allen Stadtbezirken nicht nur Bezirksvertretungen, sondern grundsätzlich auch Bezirksverwaltungsstellen

errichtet werden müssen. Wenn es im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwaltung oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist, können nach Absatz 1 auch mehrere Stadtbezirke von einer Bezirksverwaltungsstelle betreut werden.

Die Pflicht, Bezirksverwaltungsstellen zu errichten, deren Aufgaben gegebenenfalls von im Stadtbezirk gelegenen zentralen Verwaltungsstellen wahrgenommen werden können (Absatz 1 Satz 2), bedeutet nicht, daß dort alle Ämter der Stadtverwaltung oder zumindest die wichtigsten Ämter vertreten sein müssen. Die Bezirksverwaltungsstelle soll vor allem als Anlaufstelle für die Bürger dienen und ihnen weite Wege ersparen.

Die Bezirksverwaltungsstellen sind Bestandteil der hauptamtlichen Verwaltung und deshalb voll der Organisations- und Geschäftsverteilungsbefugnis des Oberstadtdirektors unterstellt. Neben ihrer Aufgabe als Anlaufstelle für das Publikum sollen sie gewährleisten, daß die Bezirksvertretungen hinreichend betreut und unterrichtet werden.

Um sicherzustellen, daß dem Informationsbedürfnis der Bezirksvertretungen in dem erforderlichen Maße Genüge getan wird, soll der Oberstadtdirektor nach dem Gesetzentwurf nicht nur berechtigt, sondern auf Verlangen der Bezirksvertretung auch verpflichtet sein, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen (Absatz 5). Er soll sich hierbei allenfalls durch leitende Dienstkräfte vertreten lassen können.

#### Zu Artikel I Nr. 5 (neuer § 13 d):

Wie bereits in der allgemeinen Begründung ausgeführt, können an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht dieselben Maßstäbe angelegt werden wie an die kreisfreien Städte. Der Gesetzentwurf geht deshalb davon aus, daß kreisangehörige Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern nur dann gehalten sein sollen, Stadtbezirke einzurichten, wenn neben dem Kernbereich Stadtteile vorhanden sind, die die Einrichtung von Stadtbezirken rechtfertigen. Dabei bleibt es dem Rat einer solchen Stadt unbenommen, wie in den kreisfreien Städten das gesamte Stadtgebiet in Stadtbezirke einzuteilen.

Da der Gesetzgeber bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden von sehr unterschiedlichen Strukturen und Einwohnerzahlen ausgehen muß, ist es geboten, den Räten bei der Ausgestaltung der Bezirksverfassung sehr viel mehr Entscheidungsspielraum zu geben als den kreisfreien Städten. Deshalb bleibt es den Städten, auf die der neue § 13 d anzuwenden ist, zum Beispiel überlassen, zu entscheiden, ob sie im Wege der mittelbaren Wahl Bezirksausschüsse nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften bilden oder Bezirksvertretungen nach Maßgabe des neuen § 13 a. Hinsichtlich der Aufgaben enthält der Gesetzentwurf (Absatz 4) nur eine Generalklausel, deren Ausfüllung der Hauptsatzung überlassen bleibt.

#### Zu Artikel I Nr. 6 (neuer § 13 e):

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht unter § 13 d fallen, kann es bei den bisherigen Vorschriften über die Gemeindebezirke im § 13 der Gemeindeordnung im wesentlichen verbleiben. Der bisherige § 13 wird deshalb fast unverändert als neuer § 13 e übernommen und um eine ergänzende Vorschrift für die Ortsvorsteher erweitert (Absatz 6).

Die Institution des Ortsvorstehers, die bei der Änderung der Gemeindeordnung im Jahre 1969 erstmals in das Gesetz aufgenommen worden ist, hat sich — besonders in den großflächigen ländlichen Gemeinden — bewährt. Es hat sich jedoch gezeigt, daß es zweckmäßig ist, den Ortsvorstehern über ihre derzeitige Vermittlungstätigkeit von der Ortschaft zum Rat hinaus die Befugnis zuzugestehen, einfache Verwaltungsgeschäfte (z. B. Ausstellung von Lebensbescheinigungen, Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Antragstellern auf Sozialhilfe, Mitwirkung bei Maß-

nahmen zur Unterhaltung von Wegen, Plätzen und Bachläufen und zur Pflege von Anlagen) auszuführen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß der Ortsvorsteher diese Verwaltungsaufgaben als Ehrenbeamter durchzuführen hat und er in diesen Angelegenheiten der Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten untersteht.

#### **Zu Artikel II:**

§ 35 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung bestimmt derzeit, daß der Kreis Ausschuß einschließlich seines Vorsitzenden, des Landrats, aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern besteht. Dieser Rahmen für die Mitgliederzahl ist für die durch die kommunale Gebietsreform entstehenden neuen erheblich größeren Kreise nicht mehr angemessen. Nach dem Gesetzentwurf soll die Mitgliederzahl auf mindestens neun und höchstens siebzehn Mitglieder festgelegt werden.

#### **Zu Artikel III:**

In zahlreichen Gesetzen, Gebietsänderungsverträgen und Bestimmungen der Aufsichtsbehörden aus Anlaß von Gebietsänderungen, die zum Teil noch bis auf die Neugliederungsmaßnahmen der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen zurückgehen, sind verbindliche Vorschriften über die Bezirkseinteilung bestimmter Städte und Gemeinden enthalten. Auch die Neugliederungsgesetze der letzten Zeit, wie z. B. das Gesetz zur Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 und das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972, enthalten noch solche Vorschriften.

Die danach vorgelegten Gesetzentwürfe zur kommunalen Neugliederung enthalten dagegen keine Bestimmungen mehr für die Bezirkseinteilung bestimmter Städte und Gemeinden. In Gebietsänderungsverträgen oder Bestimmungen der Aufsichtsbehörden enthaltene diesbezügliche Regelungen werden im Gegenteil nicht mehr bestätigt. Das ist darauf zurückzuführen, daß mit diesem Gesetzentwurf die Bezirksverfassung in ihren Grundzügen einheitlich für das ganze Land geregelt und die Einzelheiten den Vertretungen der neugegliederten Gemeinden überlassen bleiben sollen.

Um übereinstimmende, an diesem Gesetzentwurf ausgerichtete Regelungen über die Bezirksverfassung in den Städten und Gemeinden des Landes zu erreichen, ist es erforderlich, alle Städte und Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs von allen früheren Bindungen freizustellen und sie zugleich zu verpflichten, ihr Ortsrecht an die neuen Vorschriften anzupassen.

Damit sichergestellt wird, daß in den kreisfreien Städten bei den im Mai 1975 anstehenden allgemeinen Kommunalwahlen bereits die Bezirksvertretungen mitgewählt werden können, muß das Gesetz mit den noch ausstehenden Neugliederungsgesetzen am 1. Januar 1975 in Kraft treten. Da die Aufstellung der Listen für die Bezirksvertretungen davon abhängig ist, daß die Bezirkseinteilung feststeht, und da zwischen der Bezirkseinteilung und der Einteilung in Wahlbezirke enge Zusammenhänge bestehen, ist es erforderlich, daß die Bezirkseinteilung alsbald nach dem 1. Januar 1975 vollzogen wird. Ein früherer Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, weil sonst kreisfreie Städte, die nach dem Inkrafttreten der Neugliederungsgesetze in einen Kreis eingegliedert werden oder deren Gebiet sich mit dem Inkrafttreten der Neugliederungsgesetze verändert, gezwungen wären, für eine kurze Übergangszeit Regelungen zu treffen, die nach dem Inkrafttreten der Neugliederungsgesetze bereits wieder überholt wären. Auch für neu entstehende kreisfreie Städte kann durch entsprechende Anweisungen an die Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und des Oberbürgermeisters erreicht werden, daß diese neuen Städte ebenfalls rechtzeitig vor den allgemeinen Kommunalwahlen in Stadtbezirke eingeteilt werden.